



ORDNUNG  
DES  
SPRACHENZENTRUMS

gemäß § 2 Absatz 5 Grundordnung

befürwortet in der 13. Sitzung des  
Ausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklungsplanung (AFH) am 21.03.2007  
beschlossen in der 110. Sitzung des Senates am 25.04.2007  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 497

**INHALT:**

---

§ 1	Zentrale wissenschaftliche Einrichtung.....	3
§ 2	Ausstattung .....	3
§ 3	Organe des Zentrums .....	3
§ 4	Vorstand des Zentrums; Aufgaben; Sitzungen .....	3
§ 5	Mitglieder des Vorstandes .....	4
§ 6	Geschäftsführende Leitung.....	4
§ 7	Mitglieder; Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern .....	5
§ 8	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen.....	6
§ 9	In-Kraft-Treten.....	6

## § 1 Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

- (1) Das Sprachenzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Osnabrück gemäß § 36 Absatz 2 NHG i.V.m. § 2 Absatz 5 der Grundordnung.
- (2) <sup>1</sup>Das Zentrum dient der Planung und Durchführung des Fremdsprachenangebots der Universität Osnabrück für Studierende aller Fachbereiche mit Ausnahme der Ausbildung in den jeweiligen Fremdsprachenphilologien. Studierenden der Fremdsprachenphilologien steht es dennoch frei, zur Erweiterung ihrer Sprachkenntnisse fachsprachliche Kurse am Zentrum zu belegen. <sup>2</sup>Das Zentrum dient zudem der Planung und Durchführung wissenschaftlicher, fächerübergreifender und interdisziplinärer Projekte auf dem Gebiet „Fremdsprache und Fremdsprachendidaktik“. <sup>3</sup>Das Zentrum übernimmt Koordinations- und Dienstleistungsaufgaben in diesen Bereichen insbesondere durch
- Beteiligung an und Durchführung von insbesondere fremdsprachendidaktischen Forschungsvorhaben unter Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Mitglieder des Sprachenzentrums sind,
  - Einwerbung von Drittmitteln, insbesondere im Bereich der fremdsprachendidaktischen Forschung,
  - Bereitstellung, Durchführung und Evaluation von bedarfs- und bedürfnisorientierten Sprachlernangeboten insbesondere für Studierende der Universität Osnabrück,
  - Entwicklung von Lehr- und Lernmaterial einschließlich medialgestützter Angebote, wissenschaftlich abgesicherter Erprobung und Evaluation der Materialien,
  - Unterstützung selbstgesteuerten Fremdsprachenlernens und Sprachlernberatung,
  - Organisation und auch Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Fremdsprachenlehrende.

## § 2 Ausstattung

Die Ausstattung des Zentrums und ihre Fortschreibung mit

- Personal- und Sachmitteln  
sowie
- Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen

ergibt sich aus den jeweiligen Errichtungs- und Änderungsbeschlüssen des Präsidiums.

## § 3 Organe des Zentrums

Organe des Zentrums sind

- der Vorstand (§ 4),
  - die geschäftsführende Leitung (§ 6)
- und
- die Mitgliederversammlung nach § 7.

## § 4 Vorstand des Zentrums; Aufgaben; Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Dem Vorstand obliegt die Leitung des Zentrums. <sup>2</sup>Er ist zuständig in allen Angelegenheiten des Zentrums, soweit diese Ordnung oder höherrangiges Recht nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand
- a. beschließt die jährliche Arbeitsplanung des Zentrums unter Festsetzung der Schwerpunkte,
  - b. beschließt nach Maßgabe der Mittelzuweisung bzw. nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Drittmittel den jährlichen Wirtschaftsplan sowie den Struktur-, Organisations- und Ent-

wicklungsplan des Zentrums; er entscheidet im Rahmen dessen, unbeschadet der Zuständigkeit der geschäftsführenden Leitung nach § 6, über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Ausstattung insbesondere über die Mittelverteilung und -verwendung;

- c. beschließt über geplante Drittmittel-Projektanträge,
  - d. berät den Geschäftsverteilungsplan,
  - e. schlägt dem Präsidium die Einstellung der geschäftsführenden Leitung des Zentrums und deren Stellvertretung vor,
  - f. beschließt über Vorschläge zur Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu,
  - g. trägt für die Beachtung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (3) Der Vorstand nimmt den Bericht der geschäftsführenden Leitung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel zum Ende des Haushaltsjahres entgegen.
  - (4) Der Vorstand berichtet dem Präsidium mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten des Zentrums.
  - (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

## § 5 Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, von denen zwei Mitglieder sprachwissenschaftliche Vertreterinnen oder Vertreter der Philologien des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Osnabrück sein müssen und je einem Mitglied
  - b) der Mitarbeitergruppe,
  - c) der MTV-Gruppe
  - und
  - d) der Studierendengruppe.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes zu a) bis c) werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Das Mitglied des Vorstandes zu d) wird von den studentischen Mitgliedern des Senats gewählt. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Mitglieds zu d) beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre; sie beginnt jeweils zum 01.04. <sup>2</sup>Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31.03. des übernächsten Jahres.
- (4) <sup>1</sup>Beratendes Mitglied des Vorstandes ist die geschäftsführende Leitung. <sup>2</sup>Weitere beratende Mitglieder können vom Vorstand benannt werden. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende muss der Hochschullehrergruppe angehören.

## § 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer)
  - führt die laufenden Geschäfte des Zentrums in eigener Zuständigkeit,
  - vertritt das Zentrum innerhalb der Universität, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist; § 38 Absatz 1 NHG bleibt unberührt,

- bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus und
  - schlägt dem Vorstand
    - den jährlichen Wirtschaftsplan,
    - den Struktur-, Organisations- und Entwicklungsplan des Zentrums,
    - die jährliche Arbeitsplanung sowie
    - den Geschäftsverteilungsplan
 vor,
  - unterrichtet den Vorstand des Zentrums über die wesentlichen Angelegenheiten des Zentrums,
  - erstellt den Bericht über die Verwendung der zugewiesenen Mittel zum Ende des Haushaltsjahres und legt ihn dem Vorstand vor.
- (2) Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Zentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes (§ 4 Absatz 2 Ziffer e) die Einstellung der geschäftsführenden Leitung und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Abweichend hiervon beschließt das Präsidium die erstmalige Einstellung der geschäftsführenden Leitung und deren Stellvertretung.

## **§ 7 Mitglieder; Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern**

- (1) <sup>1</sup>Die dem Zentrum gemäß § 2 zugeordneten Mitglieder, die Gründungsmitglieder gemäß Satz 2 und die im Zentrum aus Dritt- und Sondermitteln Beschäftigten sowie die weiteren Mitglieder nach Satz 3 bilden die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Gründungsmitglieder sind fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die vom Senat bestellt werden. <sup>3</sup>Weitere Mitglieder des Zentrums sind Personen, die im Zentrum tätig sind und auf Antrag vom Vorstand zu weiteren Mitgliedern bestellt wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt oder ruht im Zentrum nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Satz 3 Grundordnung, wenn das der Mitgliedschaft zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ruht oder erlischt. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft von befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Zentrum endet zudem, wenn die Projekte oder Lehrtätigkeiten, in deren Rahmen sie für das Zentrum tätig waren, abgeschlossen sind. <sup>3</sup>Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Versammlung der Mitglieder kann zu Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal im Jahr zusammen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (5) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (6) <sup>1</sup>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 4. <sup>2</sup>Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (7) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (8) <sup>1</sup>Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend.

## **§ 8 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen**

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.